

Anlage 2

Ordnung für die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“

Grundlagen und Ziele unserer Arbeit

Unsere Tagesstätte dient der Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern in engster Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, um sie dabei zu ergänzen und zu unterstützen.

Unsere Ziele setzen wir unter anderem insbesondere darin,

- unsere Kinder in ihrer Persönlichkeit und Werteorientierung zu stärken,
- sich als einzigartiges Individuum angenommen und geliebt zu fühlen,
- sich gegenseitig Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln die ihnen eine eigenständige Lebensbewältigung ermöglichen,
- eine Sensibilisierung im Umgang mit Andersartigkeit (Behinderung, Migration) zu erreichen,
- sie in ihrer Wissensbildung und der Freude am Lernen zu bekräftigen und begleiten,
- ihnen Zeit, Raum und Rahmen zu bieten ihre Kreativität und Erlebnisfähigkeit auszuleben und zu erweitern sowie
- ihre Freude an Bewegung zu entdecken, erweitern und aufrecht zu erhalten.

Die drei Säulen Liebe, Geborgenheit und Akzeptanz bilden das Gerüst um unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag - im Sinne des SGB VIII, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans - erfüllen zu können.

1. Aufnahmeplatzberechtigung

(1) Unsere Kindertagesstätte verfügt über 57 Plätze. Diese verteilen sich wie folgt:

- 1 Krippengruppe mit insgesamt 12 Plätzen
- 1 Kindergartengruppe mit insgesamt 25 Plätzen
- 1 Hortgruppe mit insgesamt 20 Plätzen

(2) Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Ainring und Kinder betriebszugehöriger Mitarbeiter/innen des Stahlwerks Annahütte.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Träger der Einrichtung Haus für Kinder sowie die Gemeinde Ainring über eine Aufnahme.

(4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tagesstätte besteht erst, wenn der Betreuungsvertrag zwischen dem Rechtsträger und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist. Dies beinhaltet auch die Sicherung des Elternbeitrages durch Einzugsverfahren. Der Beitrag ist aus der Gebührensatzung zu entnehmen. Dieser kann sich jährlich verändern.

2. Gesundheit und Krankheit

(1) Bei Aufnahme in die Kita sind das Impfbuch und das Untersuchungsheft vorzulegen. Es wird **angeraten**, die Kinder vor Eintritt in die Kita gegen z. B. Keuchhusten, Wundstarrkrampf, Röteln, Zecken sowie Polio impfen zu lassen.

(2) Stellt das Betreuungspersonal eine Erkrankung während des Aufenthalts in der Kita fest, werden die Personensorgeberechtigten durch das Fachpersonal umgehend unterrichtet. Das Kind muss dann unverzüglich aus der Tageseinrichtung abgeholt werden.

(3) Bei auftretenden Infektionskrankheiten in der Familie oder dem Kind besteht eine umgehende Meldepflicht in der Kita. Kinder mit Fieber dürfen die Einrichtung 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers, bei Durchfall 48 Stunden nach Abklingen der Symptome **nicht** besuchen.

Somit können geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer Kinder getroffen werden und eine Ausbreitung der Infekte kann verhindert werden.

- (4) Das Betreuungspersonal ist nicht berechtigt oder verpflichtet den Kindern Medikamente zu verabreichen. In besonderen Fällen muss dies mit der Einrichtungsleitung abgesprochen und schriftlich von Seiten der Personensorgeberechtigten und eines Arztes dokumentiert sein.
- (5) Bei Krankheitsfällen ist das Kind zuhause zu behalten. Kinder mit Ungezieferbefall und Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen die Kindertagesstätte ausnahmslos nicht besuchen. Eine Aufnahme in den Kitabesuch ist erst durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin möglich (siehe Gesundheitsinfoheft).

3. Aufnahme, Eingewöhnungszeit, Abmeldung, Kündigung

- (1) Eine Aufnahme ist mit einem hierfür vorgesehenen Antragsformular beim Träger zu beantragen.
- (2) Eine Aufnahme ist auch während des laufenden Kitajahres möglich.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger unter der Berücksichtigung von Platzmöglichkeiten, Eingang des Aufnahmeantrags, Alter des Kindes und pädagogischen Erfordernissen. Ebenso entscheidet der Träger über eine Kündigung des Betreuungsplatzes.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats (in der Krippe abweichend). Dieser folgt eine Eingewöhnungszeit unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten in der Krippe bis zu 4 Wochen, im Kindergarten bis zu einer Woche. Im Hort ist eine Beteiligung der Sorgeberechtigten von 1 bis 2 Tage vorgesehen, jedoch nicht zwingend erforderlich. Während der Eingewöhnungszeiten müssen Personensorgeberechtigte jederzeit telefonisch erreichbar und abkömmlich sein.
- (5) Vor Übertritt eines Kindes in den seines Alters entsprechenden sozialpädagogischen Bereich (Kindergarten oder Hort) ist ein erneuter Antrag zu stellen. Ein automatischer Übergang in den jeweiligen neuen Kitabereich ist nicht möglich. Eine rechtzeitige Antragsstellung wird empfohlen.
- (6) Die Kündigung eines Betreuungsplatzes erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende und muss schriftlich beim Träger eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung hat der Träger das Recht, die Kita-Beiträge bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist einzufordern.

4. Besuch und Fernbleiben von der Kita

- (1) Im Interesse des Kindes, der Gruppe und der Entwicklung des Kindes ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung regelmäßig besucht wird.
- (2) Bei Fernbleiben der Kita muss die Einrichtung zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr davon informiert werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist der tägliche Essensbeitrag in vollem Umfang zu leisten. Im besonderen Fall bleibt es dem Träger überlassen zu entscheiden.
- (3) Die Bring- und Abholzeiten müssen pünktlich eingehalten werden. Eine mehrmalige Überschreitung der Bring- und/oder Abholzeit wird schriftlich dokumentiert und hat eine automatische Erhöhung der Buchungszeit und dementsprechend unter Umständen eine höhere Buchungskategorie zur Folge.

- (4) Bei plötzlicher Erkrankung oder Abholung aus anderen Gründen während der Schulzeit muss die Einrichtung schnellstmöglich informiert werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit darf zum Wohle des Kindes 9 Stunden nicht überschreiten.

5. Versicherungsschutz, Haftung und Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte sind in der Krippe und im Kindergarten dazu verpflichtet, das Kind bei der zuständigen Fachkraft anzumelden. Mit Übernahme der Kinder durch Personen- oder Abholberechtigte beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht. Ebenso sind sie verpflichtet bei Abholung das Kind dementsprechend abzumelden. Dies gilt auch für den Hort, wenn das Kind von Sorgeberechtigten abgeholt wird. Hortkinder können grundsätzlich nach schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen. Bei Aufnahme des Kindes erklären Personenberechtigte, wer zusätzlich zur Abholung berechtigt ist. Dies kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (2) Während der Betreuungszeit in der Kita besteht ein Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser besteht auch während der Eingewöhnungszeit.
- (3) Die Aufsichtspflicht während des Hin- und Rückweges der Kita unterliegt den Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Schulsachen, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge, Kinderwagen oder sonstiger Habe der Kinder, die mit in die Kita gebracht werden. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände und Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6. Betriebszeiten und Schließzeitenregelung

- (1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten sind von 06.45 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Hort ist während der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in den Ferienzeiten von 06.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten werden nach Bedarf angepasst oder erweitert.
- (2) Randzeiten werden in den Bereichen gruppenübergreifend übernommen.
- (3) Schließzeiten aufgrund Fortbildungstage, Ferienzeiten und Feiertagen werden zu Beginn des Kitajahres an die Personensorgeberechtigten schriftlich weitergeben und sind auf der Homepage ersichtlich nachlesbar.

Der Einrichtung stehen 30 Schließtage laut Kita-Gesetz zur Verfügung. Die Ferien werden wie folgt verplant:

Sommerferien: 2 Wochen; 2te und 3te August-Woche

Herbstferien: die Woche um Allerheiligen

Weihnachten: 1te Ferienwoche

- (4) Die Einrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbaren Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörden geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierzu unmittelbar informiert. Um eine anderweitige Betreuung bemüht sich der Träger, ist aber nicht in der Pflicht, diese zu gewährleisten.
- (5) Die Bedarfsanfrage der Ferienzeitnutzung wird einen Monat vor der tatsächlichen Ferienzeit an die Sorgeberechtigten in Schriftform weitergegeben. Der verbindliche Anmeldezeitraum muss eingehalten werden. Spätere Anmeldungen können nur in besonderem Fall und in Rücksprache mit dem Träger berücksichtigt werden.

7. Elternvertretung / Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres die Elternvertreter nach Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Der Elternbeirat ist beratendes Gremium im „Haus für Kinder“.

8. Schlussbestimmung

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, mit dem Gesamtpersonal des „Haus für Kinder“ vertrauensvoll und ehrlich zusammenzuarbeiten um eine gemeinsame Betreuung und Erziehung der Kinder in den Gruppen sowie eine gegenseitige Abstimmung mit der Erziehung zu Hause zu gewährleisten. Dies beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an Elternnachmittagen bzw. -abenden und die Wahrnehmung von terminlichen Elterngesprächen.

- (2) Die Ordnung tritt mit der Unterzeichnung des Trägers in Kraft.

- (3) Eine Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.

Diese Ordnung wurde vom Träger der „Haus für Kinder Stahlwerk Annahütte gGmbH“ beschlossen und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Ainring, den _____

Träger: _____